

Zeitschrift:	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg
Band:	1 (1954)
Heft:	2
Artikel:	Das Gutachtens Cajetans : "De conceptu B. Mariae Virginis ad Leonem Decimum Pontificem Maximum"
Autor:	Hoffmann, Adolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-760380

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Gutachten Cajetans : « De conceptu B. Mariae Virginis ad Leonem Decimum Pontificem Maximum »

Von ADOLF HOFFMANN O. P.

In unserer Zeit, da die Kirche selbst der Verehrung der Gottesmutter einen besondern Auftrieb gab durch die Dogmatisierung ihrer leiblichen Aufnahme in den Himmel, da die Theologen sich die Aufgabe gestellt wissen, das Geheimnis Mariens in seiner Beziehung zur Kirche und zur christlichen Anthropologie tiefer zu ergründen, da man die Erinnerung an die feierliche Erklärung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis zu verlebendigen und dessen Auswirkung auf die nachfolgende mariatische Theologie festzustellen versucht, da man bei Theologen und Universitäten Gutachten über andere mariologische Wahrheiten einholt, dürfte es von Interesse und dienlich sein, das Gutachten des Dominikanergenerals und Kardinals der Kirche über die Unbefleckte Empfängnis der Vergessenheit zu entreißen und für die mariologische Kontroverse fruchtbar zu machen. Es wird sich zeigen, daß dieser bedeutende Theologe der Reformationszeit, der Kommentator der Heiligen Schrift und der Summa des hl. Thomas, wegweisend sein kann für eine äußerst objektive Behandlung schwebender theologischer Fragen ; aber auch die Begrenztheit jeder nur theologischen Arbeit wird an diesem Beispiel sichtbar werden.

Cajetan, Exgeneral des Dominikanerordens, Exponent der Thomistenschule, Kardinal der Römischen Kirche, wurde von Leo X. beauftragt, im Hinblick auf das Laterankonzil ein Gutachten auszuarbeiten über die Frage : « Utrum Deus beatissimam Virginem a peccato originali praeservaverit an mundaverit ? ». Es ging also um die hart umkämpfte Streitfrage, die nicht nur den Fachtheologen beider Richtungen ernst beschäftigte, sondern auch die Prediger und das von diesen Predigern

beeinflußte katholische Volk leidenschaftlich erregte. Wahrscheinlich waren es ebenso sehr pastorale Sorgen wie theologische Interessen, welche den Theologen und Kirchenfürsten bewogen, die Gelegenheit mit Freuden zu ergreifen und die ihn an den Papst die Bitte richten ließen, er möge als von Christus eingesetzter Schiedsrichter auf dem Laterankonzil entweder die Wahrheit klar darlegen oder doch für Behebung der ärgerniserregenden, öffentlichen Streitgespräche Sorge tragen.

I. Grundsätzliches

Mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit geht Cajetan in diesem bedeutenden Gutachten zu Werke. Zunächst werden in einem einleitenden Kapitel die *Grundsätze* entwickelt, welche die einzelnen theologischen Auffassungen zur Heiligung Mariens leiten müssen. Wer für diese oder jene theologische Deutung Glauben verlangt, muß zunächst Klarheit darüber haben, welche Wege offen stehen, um zu einem Urteil über die Glaubensverpflichtung zu gelangen. Cajetan unterscheidet, unzweifelhaft mit Rücksicht auf zeitgenössische theologische und volkstümliche Auffassungen, zwei Wege.

1. Der *normale* Weg, die via *ordinaria*, umfaßt drei Stufen. Für jede braucht er das Wort « Offenbarung » (revelatio) :

a) Die Offenbarung, welche den Verfassern der *Heiligen Schrift* zuteil wurde. Sie ist enthalten in der Bibel, den Überlieferungen der Apostel, in den Glaubensbekenntnissen und in den Einrichtungen der Kirche, welche sie von den Aposteln empfing¹; zu ihnen gehören z. B. die Sakramente. Hinsichtlich dieser Schriftlehre macht es keinen Unterschied, ob ein Glaubensinhalt ausdrücklich (explicite) in ihr enthalten ist, wie Schöpfung und Menschwerdung oder nur einschlußweise (implicite). Damit sind Wahrheiten gemeint, deren kontradiktorischer Gegen-

¹ Opuscula omnia, Venetiis 1612. Apud Iuntas Tom. II : De conceptu B. Mariae Virginis, pp. 102-105.

Caput I 102. Ordinaria est divina revelatio facta in primis auctoribus sacrae Scripturae contenta in canonicis libris Bibliae traditionibusque Apostolorum, in symbolo et aliis, quae constat Ecclesiam per Apostolos suscepisse, ut sacramenta. Revelatio deinde facta Apostolicae Sedi sive cum synodo sive sine synodo. Haec differentia ad solemnitatem et congruitatem spectat iudicii apostolici de his, quae sunt fidei, non ad necessitatem, ut universa testatur Ecclesia, haereticos indubie tenens, qui ab Apostolica Sede damnatam haeresim sectantur. Revelatio demum facta sacris doctoribus his praecipue, quorum et vita et doctrina approbata est ab Ecclesia.

satz mit der Schrift unvereinbar ist und solche, deren notwendiger Zusammenhang mit den echten Glaubensinhalten nur in mühseliger Denkarbeit erschlossen werden kann. Im Hinblick auf die im Gutachten zu entscheidende Frage fügt er noch die allgemeingültige Bemerkung bei: Solange dieser notwendige innerliche Zusammenhang nicht feststeht, steht es jedem frei, sich der Meinung anzuschließen, die ihm am besten begründet dünkt, wobei er freilich stets die Bereitschaft in sich tragen muß, die Ansicht zu ändern, wenn die *Kirche* im gegenteiligen Sinne entscheidet oder wenn ihm der Zusammenhang aufleuchtet. Hier bietet sich dem Theologen ein weites Feld, alle Beweismomente in ihrem Für und Wider abzuwägen und sie unaufhörlich nach ihrer mehr oder weniger großen Übereinstimmung mit dem Glaubensinhalte zu überprüfen. So sind also nicht die Vernunft und deren Gründe für den Glauben maßgebend, sondern die Offenbarung in ihrer dreifach gestuften Form¹.

b) Die « Offenbarung » welche an den *Heiligen Stuhl* (Sedes apostolica) erging, sei es an den Papst allein, sei es an ihn, verbunden mit einem Konzil. Betont wird hier noch, daß der Unterschied einzig in der größern Feierlichkeit bestehe, aber nichts Wesentliches durch eine Konzilsentscheidung hinzukomme.

c) Schließlich die den *heiligen Lehrern* gewordene « Offenbarung », deren Leben und Lehre von der Kirche approbiert wurden. Sofort wird aber einem Mißverständnis vorgebeugt, das sich anlässlich des Wortes « Offenbarung » in diesem Zusammenhang einschleichen könnte. Die in der Schrift und den Definitionen der Kirche enthaltene Offenbarung ist verbindlich; wer sich ihr widersetzt, ist Häretiker². Die an die heiligen Väter und Theologen ergangene Offenbarung hingegen ist nicht in gleichem Sinne verbindlich. Die etwa von Augustin und Thomas vor-

¹ A. a. O. *Revelationi contentae in S. Scriptura et decretalibus fidei inhaerens tamquam necessariis, ita quod se haereticum comprobat, quicumque pertinaciter alicui horum adversatur. Revelationi autem factae Sanctis, quorum doctrinam Ecclesia suscepit, tamquam probabilibus.*

² A. a. O. Nec refert in S. Scriptura et aliis, an aliud sit revelatum explicite, ut creatio mundi, incarnatio et alia huiusmodi an implicite, ut sunt omnia, quorum opposita non possunt sustineri cum veritate S. Scripturae et aliorum, quae certa fide scimus, nisi quod ingenio, labore, ratione et intellectu opus est, ut manifestentur haec, quae implicite dicuntur contineri esse necessario connexa illis, in quibus contineri dicuntur. Quo fit, ut in istiusmodi rebus antequam constet, quid necessario connexum sit certis et indubitatis fidei traditionibus, unicuique liceat, quod rationabilius sibi videtur amplecti sine pertinacia tamen. Et hinc rationibus locus datur ad ea, quae sunt fidei, ut scilicet asserantur rationes ostendentes consona aut dissona esse fidei, quae in dubium vertuntur.

getragenen Lehren, sofern sie von der *Kirche* übernommen wurden (*suscepit*), haben eine große Wahrscheinlichkeit für sich (*inhaeremus tamquam probabilibus*). Hier sei schon vermerkt, daß Cajetan seine persönliche theologische Ansicht in der Frage nach der Unbefleckten Empfängnis nach diesem letztern Kriterium ausrichtet. Entscheidend ist für ihn die Autorität der von der *Kirche* approbierten heiligen Väter und heiligen Theologen. Alle andern Autoritäten sind, mit ihnen verglichen, mindern Gewichtes.

2. Der *außergewöhnliche* Weg (*via extraordinaria*), um die Zugehörigkeit eines Satzes zum verpflichtenden Glaubensinhalt bestimmen zu können, ist die Bezeugung durch ein *Wunder*. Die Möglichkeit eines solchen Weges ist zwar anzuerkennen; doch mahnt Cajetan immer wieder, im Hinblick auf konkrete zeitgenössische Vorgänge, zu größter Vorsicht. Er verweist auf Satan, der sich in einen Engel des Lichtes verwandelt, auf den Antichristen, der große Zeichen und Wunder tun wird, auf die Täuschungsquellen auch bei gutwilligen Menschen, auf Christus, der Glauben ohne Zeichen verlangt, auf die Kirche, die nicht zu den Wunder fordernden Zweiflern gehört, sondern welche die freudig Glaubende ist¹. Darum, so mahnt er, soll der Papst sich nicht auf diejenigen einlassen, die ihn auf diesen außergewöhnlichen Weg zur Entscheidung der schwebenden Fragen verweisen wollen. Er bietet übrigens nur eine menschliche Gewißheit, da jeder Wunderbericht ein Lüengewebe sein kann. Übernatürliche, dem christlichen Glauben gemäße Gewißheit, kann auf diesem Wege nicht gewonnen werden².

Aus diesen Ausführungen über die « beiden Wege » folgert nun Cajetan, daß es auch eine doppelte Weise gibt, einen Satz zum Glauben *vorzulegen*, daß es je nach der Art der Vorlage eine verschiedene Weise der Glaubensverpflichtung gibt. Gewisse Wahrheiten werden so vor-

¹ A. a. O. Sed hic esset opus cautela magna ex parte operum mirorum, quoniam angelus Satanae transfert se in angelum lucis et signa et prodigia facere potest, quae non vere miracula a solo Deo factabilia putaremus, ut opera sanitatis et elementorum et similium. Unde et antichristus facturus dicitur tot miracula in oculis hominum, ut si fieri posset, etiam electi fallerentur, tum ex parte illusionum, tum quia signa ... facta sunt infidelibus non fidelibus. Ecclesiae vero tamquam fideli, non infideli data est revelatio profetica et apostolica.

² A. a. O. Accedit ad haec, quod miracula, quae ab Ecclesia suscipiuntur in canonizationibus Sanctorum, quae tamen maxime authentica sunt, cum humano testimonio innitantur, eorum scilicet, qui testantur, non omnino certa sunt, quoniam scriptum est, 'omnis homo mendax' (Ps. 115, 11), licet sint certa modo humano; fidei autem christiana certitudo non humano more certa esse debet, sed solus Deus praestare potest.

gelegt, daß ihr Leugner als Häretiker zu bewerten ist¹, andere werden nur als wahrscheinlich und als im « frommen Glauben » Hinzunehmende dargeboten. Wer sie leugnet, gilt nicht als Häretiker. Zu diesen Lehrmeinungen zählt der Verfasser noch die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel und ihre Heiligung im Mutterschoße. Von ihnen gilt: « Huiusmodi communis Ecclesiae pietas probabiliter credit. » Dieses Einleitungskapitel abschließend fügt er den tiefsten Grund an, warum nicht aus Vernunftgründen, sondern einzig aus der göttlichen Offenbarung entnommen werden kann, was wirkliche Glaubenswahrheit ist: weil nämlich Glaubenswahrheiten die Fassungskraft der menschlichen Vernunft überragen und derartige Einzelwahrheiten einzig vom göttlichen Willen abhängen².

II. Anwendung der Grundsätze auf die Lehre von der Heiligung Mariens

Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen beginnt der Begutachter die gewonnenen Erkenntnisse auf die Frage nach der *Heiligung Mariens* anzuwenden. Er entledigt sich der ihm gestellten Aufgabe in folgenden Einzeluntersuchungen.

Zunächst zeigt er, daß die Unbefleckte Empfängnis nicht zu den Wahrheiten gehört, die notwendigerweise geglaubt werden müssen. Dann bestimmt er, welche Auslegung dieser Lehre glaubenswidrig ist; weiterhin inwiefern die Lehre von der Empfängnis Mariens *in* der Erbsünde probabel genannt werden kann. Schließlich untersucht er den Wert der Beweise, welche die Vertreter der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis anzuführen pflegen, um dann dem Papst einen ganz konkreten Vorschlag zu machen.

¹ A. a. O. Nam quaedam decernuntur credenda ita, quod contraria sentiens sit haereticus, quaedam vero tamquam probabiliter et pie credenda ita, quod contrarium sentiens non est haereticus, ut de assumptione B. M. V. cum corpore et sanctificatione eius in utero matris et aliis huiusmodi communis Ecclesiae pietas credit.

² A. a. O. Ratio autem quare omnis via tam ordinaria quam extraordinaria decernendi ea, sola revelatio est, in promptu est, quia scilicet quae sunt fidei, lumen humanae mentis excedunt et ex solo divinae voluntatis beneplacito dependent istiusmodi singularia.

1. Keine der beiden Auffassungen ist Glaubenssatz

Keine der vorgetragenen Meinungen, weder die thomistische (mundatio) noch die skotistische (praeservatio) gehört zum eigentlichen *Glaubensinhalt*. Denn keine liegt in der Schrift oder in einer definierten kirchlichen Entscheidung ausdrücklich vor. Beide können unter Wahrung der Schriftlehre und anderer echter Glaubenswahrheiten vertreten werden. Für die Lehre von der Heiligung im Mutterschoße *nach* der Empfängnis (mundatio) ist es für Cajetan *sicher* (certum est), daß sie dem Glauben gemäß ist (fidei consonat)¹. Dies ist zwar, wie gesagt, nicht ausdrückliche Schriftlehre, aber dafür sprechen doch Stellen wie Röm. 3, 9 ; 5, 15 ; 2 Kor. 5, 15, wo für alle Nur-Menschen ganz allgemein die Erbsünde gelehrt oder vorausgesetzt wird. Cajetan geht aber trotzdem nicht soweit, aus diesen scheinbar so beweiskräftigen Texten nun das echte Enthaltensein im Sinne der einleitenden Erörterungen zu entnehmen. Damit wäre nach seinen grundsätzlichen Darlegungen die skotistische Auslegung als glaubenswidrig und die gegenteilige Meinung als einzige mögliche erwiesen. Dies hatten offenbar andere ihm bekannte Theologen getan, welche die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis als eindeutig schriftwidrig und zu den Glaubensentscheidungen der Kirche im Gegensatz stehend ablehnten. Selbst der zweite Grund, die unzählbare Schar der Heiligen, welche nach ihm die Lehre von der bloßen Reinigung (mundatio) vortragen, bringt den alles berücksichtigenden Theologen nicht in die Versuchung, diese an sich so naheliegende Folgerung aus den Paulustexten zu ziehen. Sofort gibt er die Gründe an, die ihn zu großer Vorsicht und zu größter Objektivität mahnen. Alle diese Schriftstellen können nämlich noch in einem doppelten Sinne verstanden werden².

Erstens in dem Sinne, als sei die Gottesmutter ganz und gar (totaliter) bewahrt gewesen, als sei sie *allem* entzogen, was irgendwie zur Erbsünde gehört. Zweitens im Sinne der alleinigen Bewahrung von der

¹ C. II. Et de parte quidem ista, quae tenet, beatam virginem a peccato originali mundatam, certum est, quod fidei consonat.

² A. a. O. De parte autem altera credentes scilicet beatam virginem praeservatam a peccato originali, licet quidam scripserint, quod contrariatur S. Scripturae et determinationi Ecclesiae, quidam autem non ; mihi tamen theologorum minimo distinguendum videtur circa sensum huius opinionis. Nam potest dupliciter intelligi. Primo ut B. Virgo sit praeservata *totaliter* a peccato originali, ita quod fuit exempta ab omnibus ad dictum peccatum spectantibus. Secundo ut B. V. sit praeservata a *sola macula peccati* originalis per infusionem gratiae personalis.

Makel der Erbsünde und zwar durch Eingießung der ihre Person heilenden Gnade. Zwischen beiden Auffassungen besteht nach dem Autor ein mehr als himmelweiter Unterschied (maior distantia quam inter caelum et terram). Diesen Unterschied macht er im einzelnen verständlich an dem Vorgang, der sich bei der Zeugung des Menschen abspielt¹. Wenn ein Mensch auf dem Zeugungswege ins Dasein tritt, so zieht er sich die Erbsünde zu, und zwar nicht nur die *Makel* dieser Sünde (schuldhaftes Fehlen der Gnade), sondern die dem Foetus eingeschaffene Geistseele ist vom ersten Augenblicke ihres Daseins an angesteckt (*infecta*), insofern das Fleisch unter Beteiligung eines väterlichen und mütterlichen Prinzips gezeugt wurde. Darum zieht sich die Seele, welche diesem « angesteckten Fleische » eingegossen wird, die *Makel* zu, und die neue *Person* ist durch die Ansteckung des Fleisches nicht nur mit der *Makel* der Erbsünde behaftet, sondern auch mit vielen andern Mängeln : es ist ihr der Zutritt zum Himmel verwehrt (*reatus clausae caeli ianuae*), und sie ist dem zeitlichen Tode verfallen. So ist also das « angesteckte Fleisch », dem die Seele eingegossen wird, der eigentliche Grund nicht nur für die Möglichkeit eines Betroffenwerdens von der Erbsünde, sondern für das tatsächliche Betroffenwerden vom Debitum. In der Ansteckung des Fleisches ist es begründet, daß die Seele sich die Erbschuld zuzieht und zwar nicht nur der *Makel*, sondern auch der Strafverbindlichkeit nach. Ja, diese Ansteckung des Fleisches ist schon der *Anfang* (*initium*) der Erbsünde in der Person, die ja in dem gleichen Augenblick empfangen wird und empfangen ist.

Auf Maria angewendet bedeutet dies folgendes : Wer behauptet, Maria sei *ganz und gar* (totaliter) vor der Erbsünde bewahrt worden, der sagt damit, sie sei der Ansteckung des Fleisches (*infectio carnis*) nicht unterworfen gewesen, und dies bedeutet seinerseits, sie sei nicht

¹ A. a. O. 102-103. *Nam cum anima alicuius hominis, qui generatur, incurrit originale peccatum, non solum macula originalis peccati contrahitur, sed in primo instanti, in quo anima rationalis creando infunditur, est infecta utpote genita ex commistione utriusque parentis et propterea anima, quae infunditur illi carni, contrahit maculam in seipsa originalis peccati, quia infunditur carni infectae ; neque solam maculam ex carnis infectione contrahit persona in utero genita, sed multa alia scilicet reatum clausae caeli ianuae et poena mortis temporalis, ita quod infecta caro, cui infunditur anima, est, in qua fundatur ratio non potentiae contrahendi originale peccatum, sed ratio contracti in propria persona debiti, quod contrahatur in anima rationali sua peccatum originale et secundum maculam et secundum reatum poenarum spiritualium et temporalium, imo est talis carnis infectio peccati originalis initium existens in persona, quae tunc simul concipitur et concepta est.*

nur ohne *Makel* der Erbsünde empfangen, ohne Strafverbindlichkeit, ohne Begierlichkeit, sondern sie sei so empfangen, daß nicht einmal das *Debitum*, von ihr betroffen zu werden, von ihr ausgesagt werden könne¹.

Die Lehre hingegen, welche nur die Freiheit von der *Makel* der Erbsünde und von allem, was mit dieser *Makel* *untrennbar* verbunden ist (poenae damni), leugnet damit nicht, Maria sei von der Ansteckung des Fleisches betroffen worden; sie streitet nicht ab, Maria sei dem *Debitum*, die *Makel* der Erbsünde und alle Strafverbindlichkeiten in sich zu tragen, unterworfen gewesen. Sie behauptet nur dies: kraft der bewahrenden Gnade Gottes wurde die Seele von der *Makel* der Erbsünde befreit, während sie sich doch die Begierlichkeit, freilich die durch die Gnade gebundene, zuzog, wie auch die Strafverbindlichkeit des vorläufigen Ausschlusses vom Himmel und des leiblichen Todes. Denn diese Strafen sind solche, die nicht unmittelbar die Person, sondern die *Natur* betreffen².

2. Die unhaltbare Deutung

In welcher Beziehung stehen nun diese beiden Deutungen der Bewahrung vor der Erbsünde zum Glaubensinhalt? Können beide Erklärungen, im Lichte der grundsätzlichen Erörterungen betrachtet, Anspruch auf Glaubensgemäßheit erheben, oder steht die eine oder die andere mit dem katholischen Glauben im Widerspruch? Diese Fragen werden im dritten Kapitel des Gutachtens beantwortet.

a) *Verdammungswürdig* erscheint dem Begutachter die Auffassung, dergemäß Maria *ganz und gar* (totaliter) von der Erbsünde bewahrt blieb, derart, daß sie von keinem Bestandteil der Erbsünde betroffen

¹ A. a. O. 103. Positio dicens beatam Virginem praeservatam totaliter a peccato originali dicit ipsam non contraxisse carnem suam infectam, ac per hoc non solum sine macula peccati conceptam et reatibus et fomite, sed etiam sine debito in propria persona habendi haec.

² A. a. O. Positio vero dicens beatam Virginem praeservatam solum a macula peccati originalis et iis, quae a macula sunt inseparabilia (ut est reatus aeternae poenae damni), non negat beatam virginem carnem habuisse infectam ac per hoc in propria persona debitum contrahendi maculam originalis peccati et quoad maculam et quoad reatus omnes et fomitem, sed praeservante Dei gratia non redundavit in animam illius macula peccati originalis, licet redundaverit et fomes ligatus tamen per gratiam et reatus clausae vitae aeternae et mortis temporalis, quia haec poena scilicet mortis erat naturae ex parte carnis, illa scilicet clausae ianuae erat naturae ex parte temporis, quia scilicet Christus adhuc non aperuerat per suam mortem ianuas paradisi clausas per originale peccatum et similiter fomes ex parte carnis se tenet.

worden wäre, d. h. weder von der Makel noch von den Straffolgen, noch von dem Debitum¹. In diesem Sinne hatte Cajetan ja im voraufgehenden Kapitel die totale Bewahrung erklärt, im Sinne nämlich der drei genannten Freiheiten. Wirkliche Vertreter einer solchen Ansicht kennt er nicht. Er hat sie nur als theoretische Deutungsmöglichkeit angeführt und entfaltet, um den Sinn der *skotistischen* Lehre klarer zu umgrenzen und deren *Haltbarkeit* gegen alle Mißverständnisse sicher zu stellen. Die Lehre von der totalen Bewahrung aber ist glaubenswidrig (error in fide), weil sie der Schrift, den klaren Glaubensentscheidungen und den mit diesen notwendig verknüpften Wahrheiten widerspricht.

b) Die zweite Deutung hingegen, nach Cajetan die eigentlich *skotistische*, mit deren Vertretern er sich in diesem Gutachten auseinanderzusetzen hat, ist nicht glaubenswidrig, insofern sie nur dieses lehrt: Maria wurde vor aller *Makel* der Erbsünde bewahrt, nicht aber vor der Ansteckung des Fleisches, nicht vor dem Debitum, in eigener Person mit jener Makel befleckt zu werden, nicht vor dem Zunder der Sünde und andern Straffolgen der Erbsünde².

Glaubenswidrig ist sie darum nicht, weil sie die Aussagen der Schrift, die Glaubensentscheidungen der Kirche und die mit diesen Wahrheiten notwendig verknüpften Lehren unangetastet lässt. Nun zeigt Cajetan im einzelnen, sich zum *Anwalt der skotistischen Lehre* machend, wie die grundlegenden christlichen Wahrheiten von dieser Ansicht unberührt bleiben. Sie wahrt vor allem die Grundwahrheit des Christentums, die besagt, *Christus sei für alle ohne jede Ausnahme gestorben*. Maria bleibt auch nach dieser Meinung im Bereiche derer, die durch den Tod Christi mit Gott versöhnt, befreit, erlöst, gereinigt wurden, derer, die durch Christus das leibliche und geistliche ewige Leben besitzen werden. So

¹ A. a. O. *Damnanda ergo videtur specialiter positio, quae asserit B. Virginam totaliter praeservatam a peccato originali ut scilicet nihil eius incurrit, quamvis neminem adhuc sciam hoc tenuisse.*

² A. a. O. In secundo autem sensu intellecta opinio de praeservatione B. Virginis, scilicet quod praeservata est a macula peccati originalis et non ab infectione carnis ac per hoc nec a debito in propria persona illius maculae nec a fomite et poenis, non est contraria S. Scripturae nec determinationi Ecclesiae nec aliquibus necessario creditis, quoniam B. Virgo praeservata ex speciali praeventione gratiae a macula originalis peccati et habens cetera, quae diximus, non est extra latitudinem mortuorum, inimicorum, indigentium remissione peccatorum, captivorum, habentium carnem peccati, obnoxiorum morti et clausi caeli. Et consequenter non est extra latitudinem eorum, pro quibus Christus mortuus est, reconciliatorum, liberatorum, redemptorum, mundatorum, introductorum denique per Christi mortem in vitam aeternam animae et corporis.

ist die Erlösungsbedürftigkeit Mariens, es ist die Auswirkung des Todes Christi auch auf die Gottesmutter gewährleistet. Sie bedurfte der Menschwerdung und des Erlösungswerkes Christi, weil sie der Ansteckung des Fleisches, der, wenn auch gebundenen Begierlichkeit und den Straffolgen sowie dem Debitum, sich die Makel der Erbsünde zuzuziehen, unterworfen war, ja sie trug infolge der Ansteckung des Fleisches schon den Ansatz zu dieser Makel in sich (initium), ein Ansatz, der sich an sich zur tatsächlichen Befleckung der Seele hätte auswirken müssen¹. Ge reinigt von der Erbsünde nennt man nämlich nicht nur einen Menschen, der von einer tatsächlich schon anhaftenden Makel befreit, sondern auch denjenigen, der von der an sich fälligen Makel bewahrt und von den tatsächlich auf ihm lastenden Straffolgen erlöst wurde².

Auch der einzigartige *Vorzug Christi* bleibt unangetastet, der allein als ganz Heiliger, d. h. nicht im Fleische der Sünde, weil vom Heiligen Geiste empfangen, ins Dasein trat, während Marias Fleisch dieser Ansteckung des Fleisches verfallen war, wobei freilich die befleckende Auswirkung auf ihre Seele durch die Bewahrungsgnade verhindert wurde. Gewahrt werden auch die Aussagen der Schrift, die von der Erlösungsbedürftigkeit aller Menschen und von der Universalität der Erbsünde und deren Folgen sprechen³. Hier mahnt nun Cajetan aus diesem Tat-

¹ A. a. O. Ex eo quod habuit carnem infectam cum fomite ligato et reatibus, egebat futuro remedio per incarnationem et mortem Jesu Christi exhibendo. Et ex eo, quod in propria persona habuit debitum contrahendi maculam originalis peccati, imo initium, unde redundare in animam debebat originalis peccati macula, gratia illa, quae praeveniendo sanctificavit eam, ligando etiam fomitem, habuit rationem gratiae mundativae, reconciliativae, redemptivae etc., liberans namque animam a macula non actualiter habita, sed ex propria carne tunc debita et in eadem carne tunc vitiata, non est extra latitudinem liberantium a peccato, mundantium a sorde, redemptum a captivitate.

² A. a. O. Dicitur a peccato originali mundatus non solum qui contracta actuali macula mundatus est, sed qui a macula quidem in debito et initio in propria persona fundato et reliquis tot quasi partibus peccati originalis actualiter contractis mundatus est.

³ A. a. O. Salvatur quoque manifeste in hac positione singularis praerogativa Jesu Christi, quod solus conceptus est sanctus et non in carne peccati, sed in similitudine carnis peccati, non solum ea ratione, quia ipse ex vi seu natura sua conceptionis, quae nativitas in utero vocatur, sanctus nascebatur ... sed etiam quia beata Virgo concepta est tunc in carne infecta, sed cum anima sancta ex gratia impediente redundantiam infectae carnis in maculam animae ... Sufficit enim, quod omnium horum communis radix scilicet caro infecta sit in instanti illo, quo anima infunditur infectae carni. Nec est iniustum, quod habenti culpam in proprio debito et initio actualis culpae incursum impediatur et reatus poenarum naturae remaneat, quoniam extra propriam culpam originalem omnino non est, qui in proprio debito et initio illam habet.

bestande die Folge zu ziehen für die Predigt und die Streitgespräche. Die Prediger sollen ihre Zunge und die Schriftsteller ihre Feder zügeln im Bewußtsein, daß weder die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis noch die von der reinigenden Heiligung ein Verdammungsurteil verdient¹.

3. Theologische Bewertung der Lehre von der reinigenden Heiligung

Nachdem der päpstliche Begutachter die beiden in Frage stehenden Hauptansichten über die Heiligung Mariens als nicht glaubenswidrig erwiesen (Cajetan nennt sie nie die thomistische und skotistische), bleibt ihm noch die Aufgabe, sich über deren größere oder geringere *Probabilität* zu äußern, um dem Papst einen ganz konkreten Vorschlag für das Laterankonzil machen zu können. In der Bewertung der Beweisgründe beider Ansichten hat Cajetan Gelegenheit, interessante Bemerkungen zur theologischen Erkenntnislehre zu machen, die an Aktualität nichts eingebüßt haben.

Zunächst werden die Gründe untersucht, welche die Lehre von der Heiligung Mariens *nach* der Empfängnis (mundatio) im Mutterschoße stützen. Hier vermag freilich der Vertreter dieser Ansicht nicht mit vielfachen Beweisgründen zu dienen. Aber der einzige für Cajetan maßgebende Grund ist so beweiskräftig, daß er alles, was die Gegner anzu führen wissen, bei weitem aufwiegt und darum diese Lehre als sehr wahrscheinlich (*valde probabilis*) erscheinen läßt. Der Beweis aber ist dieser: Die Autorität so überaus vieler Heiligen und illustren Lehrer der Theologie und des kanonischen Rechtes, die sich nicht in allgemeinen Äußerungen ergehen, sondern namentlich von Maria sprechen und lehren, sie sei nicht unbefleckt empfangen, sondern im Mutterschoße zeitlich nach der Empfängnis geheiligt worden. Die Autorität von 15 Vätern und Theologen ist einem spekulativen Kopf wie Cajetan maßgebend, dieser Meinung den Vorzug zu geben, sie als *valde probabilis* zu bezeichnen. Es sind: Augustinus, Johannes Chrysostomus, Eusebius von Emesa, Remigius, Maximus, Beda, Anselm, Bernard, Erardus, Antonius, Thomas, Bonaventura, Bernardin von Siena und Vinzenz Ferrer².

¹ A. a. O. Quocirca coercendae sunt praedicatorum linquae scriptorumque manus in hac quaestione et neutram debent damnare, sed sobrie scribere et loqui et non plus sapere quam oportet iuxta Apostolicae Sedis praeceptum a Xysto IV editum.

² A. a. O. 104.

Hätten diese Lehrer nur im allgemeinen von der Reinigung aller Christen nach ihrer Empfängnis gesprochen, so wäre die Berufung auf sie vielleicht nicht berechtigt, man könnte immer noch annehmen, sie hätten, nach Maria im besondern befragt, vielleicht eine Ausnahme gelten lassen. Aber sie sprechen gerade und namentlich von der Gottesmutter. Sie steht mit uns insofern in gleicher Reihe, als sie wie wir in der Erbsünde empfangen war; sie unterscheidet sich von uns darin, daß sie zeitlich früher, nämlich nicht erst nach der Geburt, sondern schon im Mutterschoße, geheiligt wurde. Die Heiligen und die illustren Lehrer der vergangenen Zeiten haben also von einer Bewahrung von der Makel der Erbsünde nicht nur nichts gewußt, sie haben sie ausdrücklich abgelehnt. Auch kann Cajetan in diesen seinen Gewährsmännern keinen Ansatz finden für die viel berufene Unterscheidung zwischen einem tatsächlichen Behaftetsein mit der Erbschuld und einem Debitum, von ihr betroffen zu werden, nichts von einer bewahrenden Gnade. Die Väter und Theologen sprechen ihm zu eindeutig und ohne jede abschwächende Ergänzung. Die Behauptung aber, es habe ihnen an entsprechenden Worten für den Ausdruck des von ihnen gemeinten Inhalts gefehlt, verkennt ihre Sprachgewandtheit; eine solche Behauptung ist töricht und verwegen und führt zu offensichtlichen Textentstellungen.

Schließlich verbieten die Texte eine Deutung in dem Sinne, als seien die Worte von der « Empfängnis Mariens in der Erbsünde » zu beziehen auf eine Empfängnis des Fleisches vor der Eingießung der Geistseele, nicht aber die Empfängnis im Augenblicke der Einerschaffung dieser Seele. Dagegen spricht die Tatsache, daß die Väter die Empfängnis Mariens mit der unsern auf die gleiche Stufe stellen; diese aber fällt mit der Eingießung der Seele zusammen. Zudem kann vor der Eingießung der Seele von einer Erbsünde gar nicht die Rede sein, denn nur die Geistseele ist Träger von Schuld. So verdient denn diese Lehre von der Reinigung Mariens nach der Empfängnis als begründet und wahrscheinlich bezeichnet zu werden (rationalis probabilisque)¹.

4. Bewertung der Beweise für die Lehre von der bewahrenden Heiligung

Welches sind nun die von Cajetan berücksichtigten Beweisgründe der Verteidiger einer Bewahrung vor der Makel der Erbsünde? Welches ist ihr Wert? Der thomistische Begutachter befleißigt sich, was Auf-

¹ A. a. O. 104-105.

zählung der Stützen der skotistischen Meinung angeht, *größter Objektivität*. Während er für seine eigene Ansicht und die der meisten Mitglieder seines Ordens nur auf die Autorität der Heiligen und berühmten Lehrer verweisen kann, würdigt er nicht weniger als neun Argumente der gegnerischen Auffassung. Ausdrücklich sagt er, er wolle sie besonders eingehend untersuchen, um der *Wahrheit die Ehre zu geben* (pro veritatis honore).

a) Der Verfasser gibt zu, daß die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens unter den zeitgenössischen Theologen (moderni) eine *schier unzählbare Schar* von Anhängern hat, aber er schätzt die Autorität dieser Theologen nicht allzu hoch ein (Haec probabilitas valde exigua est). Unter diesen Theologen befindet sich nämlich, soweit ihm bekannt ist, kein Heiliger, während eine ganze Schar von Heiligen sich zur gegenteiligen Meinung bekennen. Außerdem soll man sich in Glaubensfragen mehr an die Lehrer der Vorzeit als an die Neuern anschließen; zudem hatte Skotus, der zu den Begründern der neuen Lehre zählt, selbst Bedenken, sie sich leichthin zu eignen zu machen. Er hatte seinen Darlegungen noch beigefügt, man dürfe Maria alle Vorzüge zuerkennen, falls Bibel und Kirchenlehre unangetastet bleiben. Das trifft zwar für diese Meinung zu, aber gegen sie steht die Autorität der großen Theologen¹.

b) Auch auf die von Cajetan so gering eingeschätzten *Privatoffenbarungen* berufen sich die Verteidiger der Unbefleckten Empfängnis. Sie verweisen auf die hl. Brigitta. Cajetan hätte hier auf seine einleitende Bewertung von Privatoffenbarungen in Glaubenssachen hinweisen können. Hier aber entkräftet er diesen «Beweis» durch ein Argumentum ad hominem, er stellt der Autorität der hl. Brigitta die der hl. Catharina von Siena gegenüber, der nach einem Berichte des hl. Antoninus das Gegenteil kundgetan worden war und der als rechtmäßig kanonisierten Heiligen eine größere Autorität zukomme als der hl. Brigitta, der die Ehre der Altäre unter einem schismatischen Papste zuteil wurde. Wenn man überhaupt Privatoffenbarungen in die theologische Diskussion einführen wolle, so müsse man sich doch an die glaubwürdigsten halten.

¹ A. a. O. C. 4. Sed haec probabilitas valde exigua est. Tum quia est contra tot sanctos et nullus est inter istos sanctus ... tum quia in iis, quae sunt fidei, magis sentiendum est cum antiquis quam modernis ..., propterea non est mirum, si nullus sanctus, nullus illustris doctor antiquus pro hac parte afferatur nisi forte a falsariis.

c) Das *Konzil von Basel* habe sich, so argumentieren die Skotisten, für ihre Ansicht eingesetzt. Cajetan beurteilt diesen « Beweis » noch abschätziger. Die fraglichen Sitzungen fanden zur Zeit der Trennung vom rechtmäßigen Papst Eugen IV. statt und darum sind ihre Entscheidungen völlig wertlos. Dagegen hat das rechtmäßige Konzil von Florenz, die entgegengesetzte Meinung begünstigt¹.

Hieraus entnimmt Cajetan sein wohl stärkstes Argument : es sei so meint er, zur Zeit des Konzils von der *Gesamtkirche* ausschließlich Christus von der Erbsünde ausgenommen worden, was gewiß nicht hätte gesagt werden dürfen, hätte auch Maria dieses Privileg besessen².

d) Gegen die Beweisführung aus der *römischen Liturgie*, die in fast allen Kirchen die Empfängnis und nicht die Heiligung feiert, macht Cajetan geltend, noch immer gebe es zahlreiche Kirchen, die der Heiligung und eben nicht der Empfängnis gedächten. Die Kirche lasse darin volle Freiheit³. Außerdem gedenke man bei der Feier der Empfängnis eigentlich an ihre Heiligung im Mutterschoße ; ob diese Heiligung aber eine bewahrende oder eine reinigende sei, sei durchaus zweitrangig und stehe nicht im Vordergrund der Frömmigkeit. Cajetan meint sogar, eben darum sollten alle den *Tag* der Empfängnis feiern, aber man solle dann diesem Tage den Namen der *Heiligung* Mariens geben, damit Name und eigentlich gemeinter Sinn übereinstimmten⁴.

¹ A. a. O. 105. Quoniam dicto conciliabulo e regione opponitur verum et venerandum concilium ex Ferraria in Florentiam translatum Graecorum et Latinorum sub praedicto Eugenio IV, ubi inter dogmata fidei traduntur haec verba : « firmiter credit, profitetur et docet sacrasancta Romana Ecclesia neminem unquam ex viro feminaque conceptum a diaboli dominatu fuisse liberatum nisi per fidem mediatoris Dei et hominum, qui sine peccato conceptus natus et mortuus humani generis peccata delendo solus sua morte prostravit et regni celestis introitum, quod primus homo peccato proprio cum omni sua successione perdiderat, reseravit » (Dz. 711).

² Quae pro tanto inducta sunt, ut appareat, quod illo tempore, quo res in quaestione erat, universalis Ecclesia solum Christum exceptit ab originali peccato, quod non erat dicendum, si beata quoque Virgo excipienda esset.

³ A. a. O. ... quia multae ecclesiae sunt per orbem diffusae celebrantes in illo die sanctificationem, non conceptionem et in hoc ecclesia unumquemque in suo sensu abundare permittit.

⁴ A. a. O. ... constat quod a quibuscumque catholicis celebratur hoc festum, celebratur ratione sanctificationis beatae virginis in utero matris sive illa sanctificatione fuerit praeveniens et quasi praecupans peccati originalis actualem incursum, ut opinio ista dicit, sive fuerit mundans ab originali peccato iam contracto, ut altera dicit opinio ; quocirca omnes convenient in sanctificatione beatae virginis et quod fuerit in utero et quod est ratio celebritatis iuxta illud : Tu solus Sanctus Mariam sanctificans. Licet differant effectu sanctificationis, an scilicet praeserva-

e) Damit entfällt auch der Beweis, der sich auf die Verleihung von *Ablässen* für den Empfängnistag stützt. Mit Ablässen wurde eben dieser Tag versehen wegen der Heiligung der Gottesmutter. Es sei den Verleiern dieser Ablässe nie in den Sinn gekommen, der bewahrenden Heiligung damit den Vorzug zu geben. Die Frage, ob bewahrende oder reinigende Heiligung bleibe durchaus offen¹.

f) Schwerwiegender scheint der Beweis aus der *sententia communis* zu sein. Auch hier steht der Begutachter vor der Tatsache, daß fast alle Katholiken des lateinischen Ritus glauben, Gott einen Dienst zu erweisen mit der Annahme der Unbefleckten Empfängnis. Cajetan gibt zu, daß eine theologische Meinung durch die Zustimmung vieler eine gewisse Wahrscheinlichkeit gewinnt. Aber sofort schwächt er dieses Zugeständnis wieder merklich ab. Nicht die Zahl der Autoren, sondern ihr theologisches Gewicht ist für die Bewertung maßgebend. Die allein durch die Zahl zur *sententia communis* werdende Ansicht könne als solche nur eine Wahrscheinlichkeit mindern Grades beanspruchen, ihr komme nur eine *autoritas vulgaris* zu, welche der der großen Theologen (*sapientes*) keineswegs die Waagschale halten könne. Der große Haufe (*vulgaris*) urteilt nämlich zu leicht nach dem Scheine und nicht nach der Wirklichkeit².

g) Auch der Vorwurf, die Leugnung der Unbefleckten Empfängnis sei *ärgerniserregend*, verletze das Ohr des frommen Christen, habe die Autorität *vieler Universitäten* gegen sich, macht auf Cajetan keinen nachhaltigen Eindruck. Gegen alles dies steht, so ist er überzeugt, sein Grundbeweis, die allgemeine Lehre der Heiligen und Lehrer der Vorzeit. Wer gegen sie in Glaubenssachen entscheidet, verdient seinerseits den Vorwurf der Anmaßung und sein Ärgernis ist ein *scandalum pharisaicum*³.

verit, an mundaverit a macula, et propterea rationabiliter ab omnibus deberet celebrari dies conceptionis sub nomine sanctificationis, ut nomen consonaret rei.

¹ Indulgentia vero concessa nihil confert huic opinioni sicut nec festi celebritas, quia ad honorem beatae Virginis ad gratiam propriae sanctificationis in utero fertur, relinquendo ambiguum an praeservans a macula, an a macula mundans fuerit gratia illa, ut dictum est.

² A. a. O. Quod autem iam communis facta sit hodie ista opinio, ita ut omnes fere catholici latinae Ecclesiae arbitrentur obsequium se praestare Deo in huiusmodi sequela opinionis, ex ea reddit opinionem probabilem, quia probabile est quod multis videtur. Sed probabilitas haec vulgarem auctoritatem non excedit et eidem contraponitur, quod probabile in veritate est, quod videtur sapientibus, qui ut patet ex supradictis, contrariam secuti sunt opinionem. Vulgus autem probabile in apparentia, non in veritate constituit.

³ A. a. O. Sed quoniam universitates contra tot sanctorum et communiorum priscorum doctrinam in his, quae sunt fidei, praesumptuosae sunt et scan-

h) Aber dient diese Lehre von der Unbefleckten Empfängnis nicht in höherm Maße der *Frömmigkeit*, wahrt sie nicht besser die der Gottesmutter geschuldete *Ehrfurcht*, kommt in ihr nicht der so einleuchtende Satz zu seinem Rechte, der da besagt, ihr, der Gnadenvollen, sei jede Würde und Ehre zuzuerkennen, die im Bereich der Möglichkeit liegt, wofern nur der Vorrang Christi gewahrt bleibe. Ein schwerwiegender, auch heute immer wieder geltend gemachter, Beweis.

Aber auch dieses Argument findet in den Augen Cajetans keine Gnade, ja es enthält den Keim mannigfacher Irrlehren in sich. Unerleuchteter Übereifer hat bei ihm Pate gestanden, nicht aber echtes maßgebendes theologisches Wissen um die Theologie der Heiligen und der großen Lehrer. Hier wird Cajetan, der in der Bibel ebenso wie in der Summa seines Meisters heimische Theologe, sarkastisch. Die hemmungslose Anwendung jener angeblichen Ehrfurchtsregel (pietatis regula) führt notwendig zu glaubenswidrigen Schlußfolgerungen. Es könnte da morgen jemand kommen und behaupten, Maria sei vom Heiligen Geiste empfangen worden, in weniger vollkommener Weise zwar als Christus, weil sie nicht Gott-Mensch war. Ein anderer meine vielleicht, die Gottesmutter zu ehren mit der Behauptung, sie habe ähnlich wie Christus ständig in der Gottanschauung gelebt, freilich nicht in gleicher Intensität wie ihr Sohn. Vielleicht falle einem gar ein, sie für einen Gottmenschen zu erklären, Christus freilich untergeordnet, weil sie nur Weib, Christus aber Mann sei. So könne die fromme Ehrfurcht zu den gröbsten Häresien führen. Cajetan hat an dieser Stelle die vorbehaltlose Anwendung des genannten Grundsatzes brandmarken wollen. Persönlich rechnet er die Unbefleckte Empfängnis nicht zu den glaubenswidrigen Folgerungen. Ja, er ist bereit, das Festhalten an dieser Lehre eine pia credulitas zu nennen, stünde nicht die Autorität so vieler Heiligen dagegen. Noch einmal erinnert er in diesem Zusammenhang an die vorsichtige Haltung des Skotus. Dessen Sorgen teilen die weniger wissenden modernen Theologen nicht mehr¹.

dalum hoc non activum imo pharisaeorum convinceretur esse declarata eis veritate, ideo nihil ex hoc probabilitatis sortitur opinio haec nisi apud ignorantes.

¹ A. a. O. Sed haec radix zelo quidem innititur, sed non secundum scientiam, propter quod a fide devia multos abduceret. Iuxta hanc siquidem vocatam pietatis regulam liceret cras credere, quod Beata Virgo fuit concepta de Spiritu Sancto et tamen sub Christo, quia propterea non esset Deus et homo. Possemus quoque dicere, quod Beata Virgo erat in hac vita simul viatrix et comprehendens et tamen sub Christo, quia non in tam alto beatitudinis gradu. Possemus enim adhuc dicere, quod ipsa fuit Deus et homo, tamen sub Christo, quia Christus masculus et ipsa

i) Was aber an *neuern Privatoffenbarungen* zugunsten der Unbefleckten Empfängnis vorgebracht wird, ist für Weiberohren bestimmt. Es lohnt sich aber nicht, in einem für das Konzil ausgearbeiteten Gutachten auch nur ein Wort darüber zu verlieren¹.

5. Das Ergebnis

Nach dieser abwertenden Würdigung der Beweisgründe der Verteidiger der Unbefleckten Empfängnis sollte man ein durchaus negatives Endurteil des Begutachters erwarten. Das aber verbieten wieder seine grundsätzlichen Erörterungen über die Freiheit theologischer Meinungen und die Feststellung, daß die skotistische Lehre nicht glaubenswidrig ist und die Ansicht von der reinigenden Gnade nicht in den Bereich der echten Glaubenswahrheiten gehört. So faßt er denn sein Urteil in folgenden Sätzen zusammen :

a) Keine der beiden Ansichten kann eine Glaubenzustimmung beanspruchen, bei keiner sind die dazu erforderlichen Voraussetzungen gegeben.

b) Die Lehre von der reinigenden Heilung Mariens im Mutter schoße darf als probabel bezeichnet werden ; denn sie stützt sich auf die Autorität der Heiligen und die Väter und Theologen der Vorzeit, sie hat darum von einem Konzil nichts zu befürchten ; diese vom Heiligen Geiste geleiteten Männer können keine glaubenswidrigen Aussagen machen. Ja, ihre Vertreter dürfen, wenn es zu einer Entscheidung kommen sollte, hoffen, sie werde als probabel und als mit den Lehren der Heiligen und führenden Theologen übereinstimmend approbiert.

c) Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens darf auch gehalten werden (tolerabilis) und wird als probabilis von ihren Vertretern gewertet, welche zwar diese Autoritäten kaum berücksichtigen. Trotzdem ist sie beachtlich (conspicua) im Hinblick auf die große Zahl ihrer Anhänger².

mulier, Christus universalis redemptor, ipsa non. Et multa forte alia erronea aliquis ex tali pietate deduceret.

¹ A. a. O. Novae autem revelationes contra tot sanctos et antiquos doctores angelum satanae in angelum lucis transformatum aut phantasias vel etiam figmenta sapientibus ingerere videntur. Haec siquidem cum vocatis miraculis, quae in hac causa afferuntur, pro mulierculis, non pro sacra synodo, nec censeo dignae de quibus verba fiant.

² A. a. O. Ex omnibus autem dictis facile est colligere, quod neutra pars propositae quaestio in sensu, quo vertitur in dubium, est necessaria credenda

Bei diesem Stande der Dinge ist es für Cajetan klar, daß die Theologie ein abschließendes Urteil in dieser Streitfrage nicht fällen kann. Es ist Sache des Papstes, auf dem Konzil das letzte Wort zu sprechen. Er möge nun, so bittet ihn Cajetan, als von Christus eingesetzter Schiedsrichter, bestimmen, welche Lehre von allen anzunehmen ist oder doch den ärgernden Streitgesprächen ein Ende setzen¹. Auch seine eigenen Ausführungen sollen der Korrektur und dem Urteile des Papstes unterworfen sein².

* * *

Das Laterankonzil hat in der Frage der Unbefleckten Empfängnis keine endgültige Entscheidung gebracht. Aber erweist sich das Gutachten Cajetans nach der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis nicht als in jeder Beziehung überholt? Wir glauben, das nicht behaupten zu dürfen. Ob folgende Überlegungen seine Gegenwartsbedeutung nicht därtun?

Wie ein roter Faden zieht sich durch das ganze Gutachten das Werturteil über die Autorität der Väter und der von der *Kirche* approbierten Theologen, die *Doctores*. Dieser Grundsatz, daß in theologischen Streitfragen die Meinung den Vorzug verdient, welche sich auf die genannten Autoritäten berufen kann, ist für ihn, den spekulativsten aller Thomas-

et quod altera (scilicet dicens B. Virginem esse mundatam ab originali peccato) est probabilis, altera vero (scilicet dicens B. Virginem esse praeservatam a macula originalis peccati) est tolerabilis, et apud sic affectos vel assuetos aut verae theologiae Sanctorum Patrum parum aut nihil habentes, probabilis.

Unde evidenter cernitur pars credens beatissimam Virginem ab originali peccato mundatam in sinu Sanctorum et sacrarum doctorum priscorum quiescere, nihilque sibi timere a sacrosancto synodo, quandoquidem a Spiritu Sancto, quo inspirati locuti sunt Sancti Dei homines, contrariae in fide sententiae prodire nequeunt; quia potius sperat, si decernendum aliquid est, seipsam tamquam probabilem et Sanctorum ac doctorum dictis consonam approbandam . . . pars vero reliqua credens Beatam Virginem macula originalis peccati praeservatam multitudine sequacium et favoris amplitudine conspicua appareat.

¹ A. a. O. Superest igitur, S. P., ut inter quindecim Sanctos, Augustinum, Ambrosium aliisque quorum expressa sunt nomina, necnon innumeros doctores antiquos ex una et pavidum in causa hac Scotum, Franciscum ex Maironis, Petrum Aureoli, contra tamen patres sui ordinis modernos et promiscui vulgi clamores ex alia, medius arbitrer a Christo datus in hac latéranensi synodo religionis christiana vel veritatem firmiter amplectendi tradere vel a publicis locutionibus et scandalis consulere digneris, memor illius oraculi, non in multitudine nec in commotione Dominus.

² A. a. O. Haec sunt beatissime Pater, quae sanctitati tuae, cuius correctioni atque iudicio haec et reliqua a me tam scripta quam scribenda submitto, offerenda occurunt.

kommentatoren, maßgebend für die Beibehaltung der Ansicht von einer reinigenden Heiligung Mariens, an diesem Grundsatz werden alle gegnerischen Argumente gemessen und nicht für genügend befunden. Abgesehen von der eindeutigen Lehre der Schrift oder Überlieferung, mag sie ausdrücklich oder einschlußweise vorliegen, wenn sie nur als solche erkannt ist, und den klaren kirchlichen Entscheidungen, kommt nichts diesem theologischen Erkenntniswege an Sicherheit gleich. Er ist der eigentliche Maßstab nicht zwar für die Glaubensverbindlichkeit, wohl aber für die größere oder geringere Probabilität einer theologischen Aussage. Cajetan schätzt diese Autorität so hoch ein, daß er von einer « Offenbarung » (revelatio) an die Väter und Theologen spricht und sie zum normalen Weg (via ordinaria) rechnet, auf dem der Mensch zur Erkenntnis von Glaubensinhalten kommen kann. Glaubensgewißheit ist auf diesem Wege freilich nicht zu erreichen. Aber wenn diese Autoritäten die besondere Anerkennung der *Kirche* gefunden haben, so haben ihre Aussagen größeres theologisches Gewicht als die der Masse der neuern Theologen, auch wenn deren Meinung sich als *Sententia communis* gibt. Denn nicht die Zahl, sondern das ehrwürdige Alter und die Anerkennung der *Kirche* begründen eben ihr Gewicht.

Die Autorität der *Kirche*, des Papstes oder eines unter dem Papste tagenden Konzils, ist ihrerseits wieder so bedeutsam, daß der Theologe die den Vätern und den anerkannten Lehrern entnommenen Meinungen der Korrektur und dem Urteil dieser letzten Instanz unterwerfen muß, wie es Cajetan in diesem Gutachten in vorbildlicher Weise tat.

Behandlung schwebender noch unabgeklärter theologischer Fragen vor der breiten urteilsunfähigen Öffentlichkeit oder gar öffentliche Diskriminierung sind dem theologischen Gewissen dieses erstrangigen Theologen und Kirchenfürsten zuwider. Auch seine persönliche Auffassung und die seines Ordens soll aus solchen ärgerniserregenden Streitgesprächen keinen Vorteil ziehen. Er würde wohl auch heute das verfrühte Hineintragen theologischer Kontroversen vor nichtgeschulte Hörer nicht gutheißen, auch nicht mit Berufung auf den Glaubenssinn des christlichen Volkes. Sicher würde ihm dieser « Glaubenssinn », losgelöst oder auch nur nicht genügend mit dem *kirchlichen Lehramt* verbunden, fragwürdig erscheinen und voller Irrtumsquellen. Als Gegenstand der Verkündigung würden ihm zu gelten haben die sichere Schriftlehre und das echte Glaubensgut der *Kirche*, die überreiche Nahrung bieten für ein wahres christliches Frömmigkeitsleben. Jedenfalls würde er rein propagandistische Bewegungen zugunsten schwebender Fragen mißbilligen.

Für ein echt theologisches Gespräch hingegen würde er, der an den aktuellsten Fragen seiner Zeit maßgebend beteiligt war, befürwortend eintreten. Diese Diskussion hat nach ihm eine klärende Wirkung. Oberstes Gesetz aber dieses Gespräches, soll es fruchtbar sein, sei nach ihm dieses: Alle Aussagen sind immer wieder an ihrer Schriftnähe zu messen¹.

Ganz besonders beachtenswert aber sind heute im Hinblick auf die vielen « Erscheinungen und Offenbarungen » der Gottesmutter und auf die Leichtgläubigkeit nicht nur einfacher Volkskreise die ernsten Bemerkungen Cajetans über den *außergewöhnlichen* Weg, die via extraordinaria. Was hier über die Möglichkeit, über Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit, über die Täuschungsquellen, ja über Privatoffenbarungen, die angeblich an große Heilige ergangen sind, gesagt wird, ist reinste theologische Weisheit und ehrt den um die Reinheit des Glaubens sich mühenden Theologen der Reformationszeit in so höherem Maße, als man damals offenbar auch in theologischen Kreisen diesem gefahrsvollen Wege, der via extraordinaria, eine übergebührliche Bedeutung zumaß. Er verweist in diesem Gutachten den Theologen, den Prediger und selbst den Papst auf die via ordinaria, auf die Schrift, die kirchlichen Entscheidungen, die Väter und anerkannten Theologen.

Auch das Achthaben auf die Warnung des Begutachters vor einer hemmungslosen Anwendung der sogenannten *regula pietatis*, nach der Maria schlechthin alle möglichen Vorzüge zuzuerkennen sind, dürfte den heutigen mariologischen Gesprächen dienlich sein; die nüchternen Theologen haben gegen die unerleuchteten Eiferer in dem Exegeten, dem Thomaskommentator und Kirchenfürsten Cajetan einen starken Bundesgenossen. Sogar der Väterkundige, der allzu kühne Theorien seiner Gewährsmänner sich zu eigen machen und ihnen allgemeine Anerkennung verschaffen wollte, muß sich von Cajetan belehren lassen, daß auch diese Aussagen an der Schrift und *Kirchenlehre* zu überprüfen sind.

Allen aber ist der Begutachter Vorbild in seiner Anerkennung und

¹ A. a. O. 102. Quo fit ut in istiusmodi rebus, antequam constet, quid necesse connexum sit certis et indubitatis fidei traditionibus, unicuique liceat, quod rationabilius sibi videtur amplecti sine pertinacia tamen ... Et hinc rationibus locus datur ad ea, quae sunt fidei ut scilicet asserant rationes ostendentes consona aut dissona esse fidei, quae in dubium vertuntur. Propter quod oportet omnes rationes ad ea, quae sunt fidei, non ex solo naturali lumine, sed ex lumine divinae revelationis in praedictis contentae procedere et in divinam revelationem in praedictis contentam resolvere. Et ideo non ratio, sed divina revelatio non cuiquamque, sed praedictis factae est, cni fides nostrae innititur et secundum eam oportet decernere, quidquid in fide decernendum est.

Unterwerfung unter die Norm theologischer Aussagen, der Unterwerfung unter das *Magisterium Ecclesiae*.

Ja, es will uns scheinen, als habe Cajetan schon, freilich nicht in ausdrücklichen Worten, angenommen, die Kirche könne, ohne auf Schrift und Tradition hinweisen zu müssen, endgültige Entscheidungen fällen, kraft des ihr verheißenen und stets in ihr wirkenden Gottesgeistes. Wie wäre es sonst möglich, daß er, der einerseits überzeugt ist, die Väter und die von der Kirche anerkannten Theologen hätten ausdrücklich die reinigende Heilung Mariens gelehrt und die Unbefleckte Empfängnis nicht nur nicht gekannt, sondern ausdrücklich geleugnet, nun doch die *Anerkennung des Urteils des Lehramtes* fordert, welches auch immer der Inhalt einer solchen Entscheidung sein möge und was immer man von rein historischem und theologischem Wissen für oder gegen die eine oder die andere glaubt vorbringen zu können. Verlangt wird nur, daß die vorgelegte Lehre keinen klaren Glaubenslehren widerspricht, was aber, da der gleiche Heilige Geist in der Schrift, in früheren Glaubensentscheidungen und im lebendigen Lehramte wirksam ist, als selbstverständlich von Cajetan vorausgesetzt wird. Der Kirchenfürst und Theologe der Reformationszeit hat grundsätzlich den in dem Rundschreiben « *Munificentissimus Deus* » vorgetragenen Satz anerkannt und zur Norm seiner theologischen Haltung gemacht: « *Ex ordinarii Ecclesiae Magisterii universalii consensu certum et firmum sumitur argumentum.* »

Und gerade hierin erweist sich der Schriftkommentator, der Ausleger der Summa des hl. Thomas und der Gesprächspartner der eben von der Kirche sich loslösenden Reformatoren, als *katholischer Theologe* außergewöhnlichen Ranges.